

1. Für den Besuch der Musikschule Tuttlingen ist ein **Schulgeld** zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Entgelts ist in der Preistabelle dieser Schulgeldordnung geregelt. Das Schulgeld ist entweder einmalig für ein ganzes Semester (Halbjahr) zu bezahlen, oder es wird auf sechs gleiche Monatsraten verteilt. Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Tuttlingen erhalten gemäß Ziffern 6. und 7. Zuschüsse und Ermäßigungen. Erwachsene ab 18 Jahren, sofern sie sich nicht mehr in der Ausbildung befinden, bezahlen das nicht bezuschusste Schulentgelt (siehe „Erwachsene“).

2. **Entgeltschuldner** sind bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern der Schüler selbst, oder, wer die Verpflichtung zur Zahlung der Schulgelder und sonstigen Entgelte der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3. **Fälligkeit** des Schulentgelts: Das Semesterentgelt wird als Einmalbetrag erhoben. Liegt dieser Betrag je Familie über 150,00 Euro, wird das Semesterentgelt in monatlich gleichen Raten erhoben. Als Einmalbetrag erhobenes Semesterentgelt ist 14 Tage nach erstmaliger Rechnungsstellung, danach jeweils zum 30. September und 31. März eines Jahres zur Zahlung fällig. Als monatliche Rate erhobenes Semesterentgelt ist für die bereits vergangenen Monate und für den laufenden Monat 14 Tage nach erstmaliger Rechnungsstellung, danach jeweils zum Ende (30./ 31.) des Monats für den laufenden Monat auch während der Schulferien durchgängig zur Zahlung fällig. Weitere Rechnungsstellungen erfolgen nur bei Änderung der Höhe des Schulgeldes. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Tuttlingen unter Angabe des auf der Rechnung angedruckten Buchungszeichens zu leisten. Der Stadtkasse wird ein SEPA-Mandat erteilt, wodurch eine regelmäßige Zahlung ohne Verzug gewährleistet ist. Am Semesteranfang (September/ März) kann der erste Monatsbetrag aufgrund der Neuorganisation der Stundenpläne verspätet abgebucht werden, sodass es zu zwei Abbuchungen in den Folgemonaten (Oktober/ April) kommen kann.

4. Bei **Zahlungsverzug** werden Verzugszinsen berechnet. Der Zinssatz beträgt 6 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Verzugszinsen werden erhoben, wenn sie 10,00 € übersteigen. Ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsraten oder immer wieder auftretende Zahlungsrückstände (schlechte Zahlungsmoral) berechtigen die Musikschule, den Schüler vom Unterricht auszuschießen. Bis dahin angefallene Schulentgelte bleiben aber zur Zahlung fällig. Wird das Schulgeld nicht pünktlich entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

5. **Zahlungspflichten** bei Beendigung des Unterrichts oder Stundenversäumnis: Bei einer vom Schüler verursachten vorzeitigen Beendigung des Musikschulunterrichts während eines laufenden Semesters, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für **ein volles Semester** bestehen. Eine Ausnahme bildet die Beendigung wegen unvorhergesehenem Wegzug aus dem Bereich der Musikschule. Bei einem vom Schüler verursachten Stundenversäumnis bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes bestehen. Ausnahmen sind hier eine ununterbrochene Krankheit ab dem dritten Stundenversäumnis nach Beginn der Krankheit (auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes) sowie ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt ab dem dritten Stundenversäumnis seit Beginn des Aufenthalts. Die Musikschulverwaltung kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen. Die Abrechnung der **Rückerstattung** erfolgt nach Ende des Schuljahres auf der Basis von schuljährlich maximal 34 Unterrichtseinheiten bzw. 30 Unterrichtseinheiten in der Elementar- und Grundstufe. Ein vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall verpflichtet die Musikschule nicht zum Nachholen des Unterrichts. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Schule zu vertreten hat und ist ein Vor- oder Nachholen während des Schuljahres (Ausgleich über Winter- und Sommersemester) nicht möglich, wird das Schulgeld nach Ende des Schuljahres automatisch anteilig zurückerstattet.

6. **Bezuschussung** des Schulgeldes durch die Wohnsitzgemeinde: Das Schulgeld wird durch die Stadt Tuttlingen für die 1. Belegung eines Faches je Schüler bezuschusst. Der Zuschuss wird direkt vom normalen Schulgeld abgezogen. Die bereits bezuschussten Entgelte sind in der Preistabelle unter „Tuttlingen“ ausgewiesen.

Für die Belegung weiterer Fächer durch denselben Schüler wird ein kostendeckendes, nicht-bezuschusstes Entgelt („normales Schulgeld“) erhoben. Zuschüsse werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, darüber hinaus bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mit einem Nachweis über ein bestehendes Ausbildungsverhältnis bzw. einer Schulbescheinigung.

7. **Ermäßigungen für Tuttlinger Schüler:** Die Schulgelder können aus sozialen Gründen sowie mit fördernder Zielrichtung ermäßigt werden. Bei der Berechnung des Schulgeldes wird zuerst die Ermäßigung beim Familienpass, dann die Nachwuchsförderung der Orchester angerechnet. Danach finden die Geschwisterermäßigung, die Mangelfachermäßigung und zuletzt die Mehrfächerermäßigung Anwendung. Stehen mehrere Ermäßigungen gleichzeitig zu, dürfen diese je Unterrichtsverhältnis insgesamt 50 % des Grundbetrages nicht übersteigen. Die Belegung eines Ensemblefaches der Musikschule (ohne Unterricht in der Elementar-, Grund- oder Hauptstufe) oder die Belegung einer Offenen Werkstatt der Jugendkunstschule stellen keinen Ermäßigungsgrund dar. Ermäßigungen werden Erwachsenen nicht gewährt. Inhabern des **Familienpasses** der Stadt Tuttlingen wird eine Ermäßigung nach den jeweils gültigen Richtlinien gewährt. Der Familienpass muss bis Ende Februar im Sekretariat der Musikschule unaufgefordert vorgelegt werden und wird dann bis zum Ende des darauffolgenden Wintersemesters anerkannt. Für Neuanfänger zum Wintersemester gilt die Vorlage bis Ende September. Wird der Familienpass verspätet vorgelegt, wird die Ermäßigung erst ab dem Monat der Vorlage gewährt. Die Stadt Tuttlingen gewährt Mitgliedern des **Städtischen Blasorchesters** Tuttlingen, der **Stadtkapelle Möhringen**, der **Musikkapelle Nendingen** und des **Tuttlinger Kammerorchesters** eine Schulgelderermäßigung von 25 %. Sie ist vom Orchester zu beantragen. Die Förderung wird ausschließlich für (Orchester-) Instrumente gewährt, die in der Kapelle regelmäßig zum Einsatz kommen und nicht lediglich der Früherziehung und Jugendausbildung dienen. **Geschwisterermäßigung:** Tuttlinger Schülern wird für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie eine Ermäßigung von 25 % gewährt. Diese Regelung gilt übergreifend für die Musikschule und die Jugendkunstschule, wobei die Ermäßigung vorrangig bei der Jugendkunstschule zu gewähren ist. Innerhalb der Musikschule wird die Ermäßigung dem Kind/ den Kindern mit dem höheren Schulentgelt gewährt. Schüler, die ein sogenanntes **Mangelfach** (Festlegung durch die Musikschule) erlernen, erhalten für den Zeitraum von einem Semester eine Ermäßigung von 10 %. Bei einer zusätzlichen Instrumental- oder Vokalausbildung wird für das Zweifach eine **Mehrfachermäßigung** von 50 % auf das normale Schulgeld gewährt. Diese gilt übergreifend für die Musikschule und die Jugendkunstschule, wobei die Ermäßigung vorrangig bei den Entgelten der Jugendkunstschule zu gewähren ist. Innerhalb der Musikschule wird die Ermäßigung auf das Unterrichtsverhältnis mit dem geringsten Schulentgelt gewährt.

8. **Instrumentenmiete:** Die monatliche Miete für von der Musikschule entlehene Instrumente beträgt:

- 5,50 Euro für Einsteigerinstrumente im Rahmen der Grundstufenangebote
- 12,50 Euro für alle übrigen Instrumente (inklusive einer Pauschale von 1,50 Euro für eine Instrumentenversicherung)

Ermäßigungen werden auf die Instrumentenmiete nicht gewährt. Die Instrumentenmiete wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr erhoben. Auf Ziff. 14 der Schulordnung (Vermietung eines Musikinstruments) wird verwiesen.

9. **Inkrafttreten:** Diese Schulgeldordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schulgeldordnung vom 01.09.2012 aufgehoben.

Tuttlingen, den 1. September 2017



Michael Beck
Oberbürgermeister

Schulgeldordnung

der Musikschule Tuttlingen

(gültig von 1. September 2017 bis 31. August 2018)

Tuttlingen und Auswärtige

Musikschule Tuttlingen

Oberamteistraße 5

78532 Tuttlingen

Tel. 07461/9647-0

info@musikschule-tuttlingen.de

www.musikschule-tuttlingen.de



TUTTLINGEN

Elementarstufe

(15 Unterrichtseinheiten pro Semester)

Baby-Ohrwürmchen

- Ab 6 Monate mit jeweils einem Erwachsenen
- 30 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit über 2 Semester

Tuttlingen* 12 Euro / Normales Schulgeld 17 Euro

Ohrwürmchen

- Ab 18 Monaten mit jeweils einem Erwachsenen
- 60 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit über 4 Semester

Tuttlingen* 22 Euro/ Normales Schulgeld 30 Euro

Musikalische Früherziehung

- Für Kinder ab ca. 4 Jahren
- 60 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit über 4 Semester

Tuttlingen* 22 Euro / Normales Schulgeld 30 Euro

Grundstufe

(15 Unterrichtseinheiten pro Semester)

Orientierungskurse

- Für Kinder ab ca. 6 Jahren
- 3 bis 6 Teilnehmer über 2 bis 4 Semester
- 45 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
- Instrumentenkarussell oder Orchesterinstrumente

Tuttlingen* 22 Euro / Normales Schulgeld 37 Euro

Bitte beachten:

Alle Preisangaben dieser Schulgeldordnung stellen das auf 6 Monate verteilte Semesterentgelt dar. Dementsprechend ist auch in Ferienzeiten (beispielsweise im Monat August) das monatliche Schulgeld zu bezahlen. Bitte beachten Sie die Informationen auf der Rückseite.

Hauptstufe

(17 Unterrichtseinheiten pro Semester)

1 Schüler 30 Minuten

Tuttlingen* 76 Euro / Normales Schulgeld 108 Euro

1 Schüler 45 Minuten

Tuttlingen* 130 Euro / Normales Schulgeld 162 Euro

2 Schüler 30 Minuten (begrenzt auf 2 Semester)

Tuttlingen* 31 Euro / Normales Schulgeld 54 Euro

2 Schüler 45 Minuten

Tuttlingen* 53 Euro / Normales Schulgeld 81 Euro

3 Schüler 45 Minuten (begrenzt auf 2 Semester)

Tuttlingen* 31 Euro / Normales Schulgeld 54 Euro

3 Schüler 60 Minuten

Tuttlingen* 46 Euro / Normales Schulgeld 72 Euro

3 Schüler 75 Minuten

Tuttlingen* 61 Euro / Normales Schulgeld 90 Euro

4 oder mehr Schüler 45 Minuten

Tuttlingen* 19 Euro / Normales Schulgeld 41 Euro

5 oder mehr Schüler 60 Minuten

Tuttlingen* 21 Euro / Normales Schulgeld 43 Euro

5 oder mehr Schüler 60 Minuten Rhythmik

Tuttlingen* 31 / Normales Schulgeld 54 Euro

Ensembles

Schüler der Musikschule 0 Euro

Externe 6 Euro

**bezuschusstes Entgelt gilt gemäß Punkt 6. (siehe Rückseite) nur für die 1. Belegung für Schüler mit Wohnsitz in Tuttlingen*

Ergänzungsfächer

- Gehörbildung / Musiktheorie, Stimmbildung oder Musik und digitale Medien
- Mindestens 4 Teilnehmer ab ca. 8 Jahren
- Für ein umfassendes Verständnis von Musik
- Begleitend zum Hauptfachunterricht

Tuttlingen 11 Euro / Normales Schulgeld 22 Euro

Erwachsene

1 Schüler 30 Minuten 108 Euro

1 Schüler 45 Minuten 162 Euro

2 Schüler 30 Minuten 54 Euro

Alternativ 30 Minuten Einzelunterricht zweiwöchig

2 Schüler 45 Minuten 81 Euro

Alternativ 45 Minuten Einzelunterricht zweiwöchig

3 Schüler 45 Minuten 54 Euro

3 Schüler 60 Minuten 72 Euro

3 Schüler 75 Minuten 90 Euro

4 oder mehr Schüler 45 Minuten 41 Euro

5 oder mehr Schüler 60 Minuten 43 Euro

Ergänzungsfächer 22 Euro

Kooperationen

Ob Singen-Bewegen-Sprechen, Rhythmikkurse, Kinderchor, Gitarren-, Streicher- oder Bläserklassen - die Musikschule bietet ihren Kooperationspartnern maßgeschneiderte musikalische Angebote für alle Altersklassen und Interessen.

Preise für Kooperationspartner:

Elementare Angebote und Chor 216 Euro

Instrumentalklassen und AGs 162 Euro